

## Angekündigte verpflichtende Anwendung der ID Austria für Pädagog:innen der weiterführenden höheren Schulen ab 1. März 2025

### • Was ist die ID Austria?

Die ID Austria ist eine zentralisierte, persönliche, elektronische Identität (E-ID), die einer Person eindeutig zugeordnet ist. Sie ermöglicht die unverwechselbare Unterscheidung zu allen anderen Menschen. §4b des E-Government-Gesetz<sup>1</sup> (eGovG) beschreibt 13 Punkte, die bei der Registrierung der ID Austria durch die betrauten Behörden zu erfassen und zu verarbeiten sind.

Die ID Austria unterscheidet *nicht* zwischen persönlichen und beruflichen Bereichen oder Tätigkeiten. Dadurch bestehen ernste Gefahren und Risiken für den Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Privatsphäre und persönliche Daten.

Durch die ID Austria können die privaten Daten, wie beispielsweise die Gesundheits-, Ausweis-, Führerschein, Zulassungsschein, Sozialversicherungs-Daten,- Finanz- und sonstige Daten *von technischer Seite her* gesehen leicht verknüpft werden. Die ID Austria ist bewusst als **zentralisierte** elektronische Identität entwickelt worden.

Weitere Informationen zum besseren Verständnis und den Hintergründen: <https://liste-petrovic.at/id-austria/>

### • Was ist jetzt für Pädagog:innen wichtig?

**Zuwarten und cool bleiben.** Sich *nicht* drängen lassen zur Registrierung der ID Austria und dem Druck nicht nachgeben, wenn man die ID Austria nicht möchte; weder vorschnell vor der für weiterführende höhere Schulen gesetzten Frist 1.3.2025 und auch nicht danach!

### • Gibt es eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) zum verlangten ID Austria Einsatz an Schulen?

**Grundsätzlich:** eine DSFA ist verpflichtend zu erstellen lt. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO Art. 35).

Aktuell liegt eine DSFA zum „**Einsatz des ID Austria-Systems**“<sup>2</sup> aus Mai 2022 vor. Diese DSFA wurde durch das ‚Research Institute – Digital Human Rights Center‘ im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) durchgeführt. Aktuell liegt die Verantwortlichkeit für Digitalisierung - und damit auch für das ID Austria System - beim Bundeskanzleramt und konkret bei Staatssekretärin Claudia Plakolm (ÖVP).

Die DSFA aus Mai 2022 deckt jedoch nur den durch das eGovG definierten Bereich ab, nämlich den elektronischen Verkehr von Bürger:innen mit ‚Gerichten und Verwaltungsbehörden‘. Konkret heißt es auf Seite 2 und 3:

#### **1. Abschnitt**

##### **Gegenstand und Ziele des Gesetzes**

**§ 1. (1)** *Dieses Bundesgesetz dient der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation. Der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden.*

##### **Recht auf elektronischen Verkehr und Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Bürgerinnen und Bürger**

**§ 1a. (1)** *Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.*

Auf unsere Nachfrage hin zum Prüfumfang der 2022 DSFA an das Research Institute hat uns dieses schriftlich bestätigt, dass „*die verpflichtende Nutzung der ID Austria im arbeitsrechtlichen Kontext als Betriebsmittel nicht im beschriebenen Risikobereich [der 2022 DSFA] liegt*“. Sie bestätigen weiters, dass „*das eGovG die Verwendung der ID Austria als Betriebsmittel nicht abdeckt, und die in der 2022 DSFA beschriebenen Risiken auch nicht in diese Richtung zu interpretieren sind*“.

<sup>1</sup> Fassung vom 4.2.2025

<sup>2</sup> <https://researchinstitute.at/veroeffentlichung-des-berichts-zur-id-austria-datenschutz-folgenabschaetzung/>

→ Dies bedeutet, dass für den Einsatz des ID Austria-Systems als „Betriebsmittel im arbeitsrechtlichen Kontext aktuell *keine* DSFA vorliegt!

**Empfehlung:** Fragen Sie die Schulleitung (oder die Bildungsdirektion) um Vorlage der erforderlichen DSFA für die nun verpflichtend verlangte berufliche Verwendung der ID Austria an den Schulen.

- **Schreiben an den derzeit Verantwortlichen für die ID Austria?**

Ein Schreiben **an das Bundeskanzleramt** und zu Händen von Frau Staatssekretärin Plakolm ist geschickt. Hier nachzulesen: [https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/02/ID-Austria-Schreiben\\_BKA\\_smhe\\_HP.pdf](https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/02/ID-Austria-Schreiben_BKA_smhe_HP.pdf)

- **Dienstplicht ja / nein?**

Laut Dienstvertrag ist es die Pflicht einer Lehrkraft (Dienstnehmer) in der Schule zu erscheinen und zum Dienst bereit zu sein.

Die Pflicht des Dienstgebers ist es, die nötigen Mittel zur Dienstaussübung zur Verfügung zu stellen. Wenn der Dienstgeber vorgibt, dass Daten in ein System einzugeben sind und die Anmeldung über Zweifaktor-Authentifizierung (2FA) erforderlich ist, dann hat die Schule auch die Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Der Dienstgeber kann dem Dienstnehmer *nicht befehlen*, dass seine/ihre private ID (ID Austria) für den Dienst zu verwenden ist oder dass der Dienstnehmer privat im Rahmen der ID Austria-Registrierung seine/ihre persönlichen Daten hergeben müsse, Verträge abschließen oder Dokumente unterschreiben müsse, die dann auch unabhängig vom Dienstverhältnis gelten.

- **Was sagt die IKT-Schulverordnung?**

**§5 der IKT-Schulverordnung** (2021) fordert eine Mehr-Faktor-Authentifizierung, nennt hierfür jedoch *verschiedene* Möglichkeiten in §5 Abs. 2. Es heißt: „*etwa mittels Technologien wie Handysignatur, TANs über dienstrechtliche Mail-Adresse, biometrische Merkmale oder gleichwertige Merkmale*“.

→ die Direktion darauf hinweisen: Systeme für eine Mehr-Faktor-Authentifizierung / 2FA werden von *einer Reihe an Firmen* angeboten und 2FA ist ein sicherer Standard. Eine 2FA wird bei der ID Austria eingesetzt, es ist jedoch keine richtige Ableitung, dass die IKT-Schulverordnung die Verwendung der ID Austria verpflichtend verlangt! Dazu steht wörtlich *nichts* in der Verordnung!

- **Ist die ID Austria alternativlos?**

**Hinterfragen**, warum sie alternativlos sein sollte.

**Und konkrete Begründungen** verlangen, wenn die Schulleitung (oder die Bildungsdirektion) behauptet, es wäre etwas "alternativlos"; und die konkreten Gesetze / Verordnungen verlangen!

- **Gibt es Alternativen zur ID Austria?**

Selbstverständlich gibt es Alternativen, diese gibt es immer!

Zum Beispiel:

**(1) ein Standard 2FA System**

Wenn Eintragungen in z.B. Sokrates zu machen sind, es jedoch systemisch nicht funktioniert, weil der Dienstgeber ein ‚funktionierendes‘ 2FA System hierfür nicht zur Verfügung stellt, dann darauf hinweisen und ein solches Standard 2FA System einfordern. → Der Einbau eines solchen Standard 2FA in ein Portal ist möglich! Das Argument, dass dies Kosten verursachen würde, gilt nicht. Dies steht ausdrücklich auch in der 2022 DSFA auf Seite 85, Punkt 4.4.2 Grundsatz der Datenminimierung: "*Die Pflichten nach Art 25 und Art 35 DSGVO sind ebenso wie die Haftungsbestimmungen der DSGVO nicht offen gegenüber einer Argumentation mit zu hohen Entwicklungskosten*"<sup>3</sup>

Ergänzend: Die DSFA 2022 schreibt hierzu, dass die ID Austria als eine Möglichkeit eines „Identity Providers“ fungiert, aber es gibt auch andere Identity Provider.

3.2.1 "*Das ID Austria System ermöglicht die Einbindung von Service Providern. Als Service Provider wird ein Anwendungsendpunkt bezeichnet, welcher durch einen Service Owner (zB Unternehmen, Verein, Behörde) betrieben wird. Der Service Provider ermöglicht die Anmeldung von Benutzer\*innen in einer Anwendung (wie zB Web-Applikationen) über das ID Austria System. Die ID Austria fungiert dabei als Identity Provider (IDP), welcher den*

<sup>3</sup> Referenz <sup>286</sup>: Hötendorfer, Zum Verhältnis von Recht und Technik: Rechtsdurchsetzung durch Technikgestaltung.

Service Ownern für ihre Services bzw Anwendungen verschiedene Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt“.

Vertiefende Information hierzu auch auf <https://de.wikipedia.org/wiki/Shibboleth>

## (2) Super user

Ein ID Austria Administrator der Schule oder der Sokrates-Administrator (der Generalzugang zu Sokrates hat) können als „super user“ die (auf Papier dokumentierten) Noten für eine Lehrkraft ins System eingeben.

### • Wer haftet?

Wer trägt das Risiko für Datenunfälle, im Falle eines gestohlenen Handys oder bei Hacking, oder gar für einen Identitätsdiebstahl? Fragen Sie hierzu den Datenschutzverantwortlichen der Schule, dies ist der Direktor / die Direktorin, bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Herrn Ministerialrat Dr. Thomas Menzel).

- Siehe dazu auch den von uns erstellten Musterbrief an Direktor:innen: <https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/02/Musterbrief-Direktion-11.2.25.docx> ,
- Sowie den Musterbrief hierzu an das Bildungsministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF): <https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/02/Musterbrief-an-Datenschutzbeauftragten-BMBWF-19.2.25.docx>

### Was kann ich konkret tun?

- **Aus Haftungsgründen keine privaten Mittel** für berufliche (schulische) Tätigkeiten verwenden. Private Mittel sind z.B. das private Handy, aber auch die ID Austria, weil sie die persönliche elektronische Identität ist!
- **Für berufliche Tätigkeiten zumindest** Diensthandy oder FIDO Token verlangen, falls man sich doch entschließt die ID Austria zu registrieren.
- Ein FIDO Token ist *nur* die Alternative zum Handy. Er ist ein „Einstiegs-Mittel“, erfordert aber in gleicher Weise die Registrierung der ID Austria. **Ein FIDO Token ersetzt die ID Austria nicht!**
- **Logbuch anlegen** (gebundenes Buch!) und Informationen (der Schulleitung, Bildungsdirektion, etc.), Vorkommnisse, mündliche oder schriftliche Anweisungen der Schulleitung dokumentieren („**Aktenvermerke**“ anlegen!).
- **Vernetzen**
  - Telegram Gruppe „Österreichische Pädagog:innen“ <https://t.me/+XODciIEgSUAZtIk>
  - Telegram Gruppe „ID Austria Eltern & Schüler:innen“ <https://t.me/+pKFKY7EWGEg5MjFk>
- Auf jeden Fall die **Personalvertretung involvieren und schriftlich um Unterstützung** ersuchen! Schriftlich verlangen, dass sie sich an den **Zentralausschuss** wenden. Wichtig ist zu klären, ob eine Abstimmung mit und die Zustimmung der Ausschüsse – im Besonderen des Zentralausschuss (!) – erfolgte!

→ Das Aufzeigen der persönlichen Besorgnis ist erforderlich: bei der örtlichen Personalvertretung der Schule einen schriftlichen Unterstützungsantrag mit Begründung einbringen, warum eine Lehrkraft die ID Austria nicht verwenden wird. Persönlicher Schaden und dienstrechtliche Benachteiligung muss gegeben sein. Wenn kein Antrag eingebracht wird, wird das Problem nicht augenscheinlich. Empfehlung, sich innerhalb des Bundeslandes mit anderen Pädagog:innen zu koordinieren.

- **Informationsveranstaltung über den Dienststellenausschuss** verlangen, wo endlich ausführlich über die ID Austria informiert wird, inkl. welche Risiken (!) es gibt; wer haftet; aus welchen Gesetzen bzw. Verordnungen sich eine *Verpflichtung* ergäbe; propagierte Freiwilligkeit; Druck und ungewollte Verfügbarkeit personenbezogener

Daten, etc.

- Auf jeden Fall auch die **Gewerkschaften involvieren und schriftlich um Unterstützung** ersuchen!
- **Inhalt von schulinternen Dienst-Emails** müssen auch auf einem zweiten Weg bekannt gemacht werden – z.B. Kundmachung im Konferenzzimmer. Vom Direktor / der Direktorin einfordern
- **Anweisungen der Schulleitung (Direktor(in)) immer schriftlich** verlangen inklusive Angabe der gesetzlichen Grundlage hierfür. D.h. einfordern, dass schriftlich angegeben wird auf welchem Gesetz / welcher Verordnung sich diese Weisung begründet
- **Zur Frage der Haftung → Musterbriefe verschicken** an Direktor:innen (siehe dazu <https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/02/Musterbrief-Direktion-11.2.25.docx>), oder auch direkt an das BMBWF (siehe dazu <https://liste-petrovic.at/wp-content/uploads/2025/02/Musterbrief-an-Datenschutzbeauftragten-BMBWF-19.2.25.docx>)
- **Reiseabrechnungen** auch ohne ID Austria auf Papier erstellen und vom Direktor bestätigen lassen: innerhalb von 6 Mo Abrechnung vorlegen, sonst verfällt der Anspruch! Die Reisegebühren Vorschrift gilt für alle öffentlich Bediensteten und darin steht *nicht*, dass eine ID Austria erforderlich wäre.
- **Lohnzettel** in Papierform: auf den Dienstnehmer zugehen und um Lösung ersuchen, denn auch vor der Entwicklung des ID Austria-Systems gab es technische bzw. organisatorische Möglichkeiten den ausgedruckten Lohnzettel ordnungsgemäß zu bekommen. Die zuständigen Stellen (z.B. Lohnabrechnung) dazu kontaktieren.
- Eine Kopie der in Art. 35 DSGVO verpflichtend geforderten **Datenschutzfolgenabschätzung** (DSFA) verlangen für den Einsatz der ID Austria an den weiterführenden höheren Schulen.
- Falls sich eine Lehrkraft zu einer Beschwerde entschließt, vorab prüfen, ob eine bestehende **Rechtsschutz-Versicherung** die Anwaltskosten / Verfahrenskosten auch tatsächlich abdeckt. Den Versicherungsumfang *vorab* direkt mit der Versicherung klären, bevor Kosten anfallen! Rechtsschutzversicherungen greifen üblicherweise nicht, wenn es sich um Beschwerden an öffentliche Stellen / an den Staat handelt.
- Schriftliche Information verlangen, wer Datenschutz-Verantwortlicher der Schule ist, welche Aufgaben diese Funktion umfasst und wofür der **Datenschutz-Verantwortliche haftet bzw. nicht haftet**.
- Fragen über „Frag den Staat“ <https://fragdenstaat.at/> einbringen. Müssen beantwortet werden!
- An die **Volksanwältin** (aktuell Elisabeth Schwetz) wenden. Schriftliche Darstellung ist einzubringen. Vorteile sind, dass der Volksanwalt die Sache für ganz Österreich prüfen wird, in weitreichende Dokumente einsehen kann und das Anbringen und die Prüfung durch den Volksanwalt kostenfrei sind.

E-Mail Adresse für Rückfragen [info@liste-petrovic.at](mailto:info@liste-petrovic.at) (als Betreff bitte „ID Austria“ anführen).

Version 19. Februar 2025